

# **Ausleih- und Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Wadern**

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadtbibliothek ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Wadern. Sie stellt ihre Bestände zur Benutzung in den Bibliotheksräumen und zur Ausleihe nach außerhalb bereit.

Die Anrede gilt in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

Die Stadtbibliothek steht jedermann nach Maßgabe der in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen zur Verfügung. Die Bibliothek arbeitet mit anderen Bibliotheken, deren Träger bzw. Kostenträger Gemeinden sind, sowie gleichartigen und gleichwertigen Bibliothekseinrichtungen aus dem Stadtgebiet und dem Umland zusammen. Die Bibliothek stellt ihre Bestände in den Dienst der Schul- und Berufserziehung, der Jugend- und Erwachsenenbildung, der Kultur-, Kunst- und Gemeinschaftspflege sowie der politischen Bildung.

## **§ 3 Ausleihformen**

Die Bibliothek erfüllt ihre Aufgabe durch direkte und indirekte Ausleihe. Bei der direkten Ausleihe werden Bücher an Einzelpersonen ausgeliehen. Bei der indirekten Ausleihe werden Bestandsgruppen bzw. einzelne Titel an die Benutzer abgegeben.

## **§ 4 Leser und Benutzer**

Leser sind Einzelpersonen, die an der direkten Ausleihe teilnehmen.

Benutzer sind Institutionen im Sinne des § 6, die die indirekte Ausleihe in Anspruch nehmen.

## **§ 5 Leser**

Die Zulassung als Leser erfordert persönliche Anmeldung unter Vorlage eines amtlichen Ausweises. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern. Der Leser erhält nach Anerkennung der Ausleih- und Benutzungsordnung und der Gebührenordnung einen Bibliotheksausweis, der bei jeder Ausleihe vorzulegen ist. Sein Verlust ist der Bibliothek zu melden.

Der Leser ist gehalten, Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen. Bei ansteckenden Krankheiten des Lesers oder von mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Personen können keine Bücher oder andere Medien entliehen werden.

## **§ 6 Ausleihe an Bibliotheken, Schulen, Vereine, Verbände und Einrichtungen der Jugend- und Kulturpflege, der Berufs- und Erwachsenenbildung und dergleichen**

Leihgaben können erhalten :

- a) Bibliotheken in gemeindlicher Trägerschaft sowie Bibliotheken freier Träger, die gemeindlichen Bibliotheken vergleichbar sind,
- b) Schulen jeder Art,
- c) Vereine, Verbände und Einrichtungen der Berufs- und Erwachsenenbildung, der Kultur- und Kunstpflege und ähnliche Institutionen.

Diese Einrichtungen sind für eine ordnungsgemäße Verwaltung der entliehenen Bestände und für die Weiterausleihe verantwortlich.

### § 7 Zulassung der Benutzer

Die Benutzung gemäß § 6 erfolgt auf unter Anerkennung der Ausleih- und Benutzungsordnung und der Gebührenordnung.

### § 8 Ausleihbedingungen

Die Leser und Benutzer übernehmen die Verantwortung für die entliehenen Bücher und sonstigen Medien.

Im übrigen wird auf die Gebührenordnung verwiesen.

### § 9 Ausleihfristen

Die Ausleihfristen betragen :

- bei der direkten Ausleihe vier Wochen. Die Frist kann auf Antrag um vier Wochen verlängert werden.
- bei der indirekten Ausleihe zwei Monate; Verlängerung ist auf Antrag möglich.

Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren / Gelder nach der Gebührenordnung erhoben.

### § 10 Ausschluss

Leser und Benutzer, die wiederholt gegen die Ausleih- und Benutzungsordnung verstoßen bzw. die Zulassungs- und Ausleihbedingungen nicht mehr erfüllen, können ganz oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

Leser und Benutzer, bei denen eine zweckfremde Verwendung festgestellt wird oder denen ein Missbrauch nachgewiesen wird, sind bzw. werden von der Ausleihe ausgeschlossen.

### § 11 Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen kann der Leiter der Stadtbibliothek Wadern Ausnahmen von dieser Ausleihordnung zulassen.

### § 12 Inkrafttreten

Die Ausleih- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, die Ausleih- und Benutzungsordnung vom 21.09.78 gleichzeitig außer Kraft

Wadern, 18. August 2000

Der Bürgermeister  
Fredi Dewald